

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Beteiligungspflichten der Schulträger an der Digitalen Landesschule, der Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen sowie der Umsetzung des Lesebandes

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Die Digitale Landesschule definiert sich als Schule ohne Haus.
Nach welchen gesetzlichen Regelungen werden die Digitalen Landesschulen in Mecklenburg-Vorpommern gebildet und in den regulären Unterricht miteinbezogen?
 - a) In welcher Art und Weise (personell, finanziell und/oder sachlich) sind die Schulträger an der Umsetzung der Digitalen Landesschule beteiligt?
 - b) Wer trägt die Kosten für den Erwerb und die Nutzung der digitalen Lizenzen und insbesondere für Preissteigerungen in dem Bereich?
 - c) Wer ist für die Auswahl der zu erwerbenden Lizenzen verantwortlich?

Die allgemeinbildende Digitale Landesschule wurde auf Basis des § 108 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) per Beschluss mit Wirkung vom 25. April 2022 errichtet. Für die allgemeinbildende Digitale Landesschule (aDiLaS) gilt gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 5 SchulG M-V das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, als Schulträger.

Zu a)

Schulträger ist gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 5 SchulG M-V das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, soweit es nach Absatz 2 Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat. Das Land kann gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 SchulG M-V Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein. Die anderen Schulträger des Landes sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht betroffen. Für sie entstehen durch die Errichtung und den Betrieb der aDiLaS keine gesonderten Kosten.

Zu b) und c)

Die notwendigen Kosten werden durch den Schulträger Land übernommen. Der Schulträger entscheidet in Abstimmung mit den Lehrkräften über den Bedarf an Lizenzen.

2. Die Teilnahme am Unterricht und an Schulprüfungen ist an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes unentgeltlich. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können vom Schulträger Kostenbeiträge erhoben werden. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.
Wie hat sich die Beteiligung des Landes an den Kosten der Lernmittelfreiheit seit 2011 entwickelt (bitte Höhe der Beteiligung nach Jahr einzeln aufschlüsseln)?
 - a) Wie haben sich die Kosten der Schulträger an der Lernmittelfreiheit seit 2011 entwickelt (bitte Höhe der Gesamtkosten der Schulträger nach Jahr einzeln aufschlüsseln)?
 - b) Wer bestimmt über die Höhe der gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemachten Pauschale?
 - c) Wie hat sich die gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemachte Pauschale seit 1996 verändert (bitte Höhe der Beteiligung nach Jahr einzeln aufschlüsseln)?

Zu 2 und a)

Das Land hat sich in diesem Zeitraum nicht an der Lernmittelfreiheit beteiligt. Die Sachkosten für die Beschaffung der Lernmittel werden von den Schulträgern getragen. Da diese Kosten im Zuständigkeitsbereich der Schulträger entstehen, liegen der Landesregierung keine Erhebungen oder Erkenntnisse über die Höhe der Kosten der Schulträger vor.

Zu b)

Mit Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 574), die zuletzt mit der Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 399) geändert worden ist, hat das Land den Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Absatz 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, auf höchstens 60 Deutsche Mark (30,68 Euro) je Schuljahr festgesetzt. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, obliegt den Schulträgern in eigener Zuständigkeit.

Zu c)

Gemäß der Grenzbetragsverordnung vom 9. Juli 1991 betrug der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Lernmitteln herangezogen werden konnten, mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 10 Deutsche Mark je Kind, wobei die Beschaffung von Lernmitteln höchstens sechsmal im Jahr von den Erziehungsberechtigten verlangt werden konnte. Mit der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 wurde der Grenzbetrag auf höchstens 90 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt. Mit Verordnung vom 3. Juli 1997 wurde der Grenzbetrag von 90 auf 60 Deutsche Mark je Schuljahr reduziert. Seitdem ist die Höhe des Grenzbetrages unverändert.

3. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wurde an den Grundschulen in Mecklenburg-Vorpommern das Leseband eingeführt.
Entstehen den Schulträgern durch die Einführung Kosten?
 - a) Wenn ja, wofür und in welcher Höhe?
 - b) Wer übernimmt perspektivisch Kostensteigerungen in dem Bereich?
 - c) Gibt oder gab es vonseiten der Landesregierung Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte zur Einbeziehung des Lesebandes in den Unterricht?

Zu 3 und a)

Für die Einführung des Lesebandes entstehen den Schulträgern keine Kosten. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat die Grundschulen mit einem Starter-Bücherpaket ausgestattet und auf itslearning weitere Materialien hinterlegt. Zudem sind zusätzliche Materialien in der Erstellung. Für die weitere Umsetzung des Lesebandes ab dem Schuljahr 2025/2026 sind Gespräche mit den Schulträgern in Planung.

Zu b)

Hierzu wird es Gespräche mit den Schulträgern geben.

Zu c)

Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) bietet fortlaufend Fortbildungs- und Beratungsangebote zur Einführung und Umsetzung des Lesebandes an.